

## § 6 Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung

lichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen.<sup>191</sup> Der Begriff der Einwirkung ist in einem weiten Sinn zu verstehen. Er umfasst nicht nur Immissionen im engeren Sinn<sup>192</sup>, sondern auch andere nachteilige Veränderungen, wie die natürliche Beschaffenheit des Erdreichs oder des Klimas.<sup>193</sup> Als lästig sind solche Einwirkungen zu qualifizieren, die dem Menschen zwar keinen gesundheitlichen Schaden zufügen, ihn aber in seiner Leistungsfähigkeit und Lebensfreude, in seinem Naturgenuss, im Gefühl der Ungestörtheit, wie überhaupt im privaten Leben stören.<sup>194</sup>

### 4. Anscheinsgefahr und Gefahrenverdacht

#### a) Anscheinsgefahr

Unter einer Anscheinsgefahr ist eine Sachlage zu verstehen, welche die Polizeibehörde bei verständiger Würdigung aller erkennbaren Umstände und hinreichender Sachverhaltsaufklärung als gefährlich hielt, während diese Annahme im Nachhinein widerlegt wird. Das heisst, dass im Entscheidungszeitpunkt objektive Anhaltspunkte für eine Gefahr vorliegen, im Nachhinein sich jedoch herausstellt, dass eine Gefahr in Wirklichkeit nicht vorgelegen ist. Die so genannte Anscheinsgefahr ist der polizeilichen Gefahr gleichgestellt.<sup>195</sup>

#### b) Gefahrenverdacht

Von der Anscheinsgefahr ist der Gefahrenverdacht zu unterscheiden. Er liegt vor, wenn bestimmte Anhaltspunkte für eine Gefahr sprechen, die

---

191 Siehe Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Luftreinhaltegesetz; vgl. auch Art. 4 und 5 Regierungsvorlage zu einem Gesetz zum Schutz gegen Lärm; Bericht und Antrag der Regierung vom 19. Mai 1992 an den Landtag zur Schaffung eines Gesetzes zum Schutz gegen Lärm, Nr. 33/1992.

192 Siehe zum Begriff Art. 5 Abs. 1 Bst. f LRG und zur Beurteilung der schädlichen und lästigen Luftverunreinigungen die Immissionsgrenzwerte in Art. 51 Luftreinhalteverordnung.

193 Vgl. Vallender/Morell, S. 72, Rdnr. 14 zu § 4; Morell, S. 858, Rdnr. 13; vgl. auch Art. 2 UVPG.

194 Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. Mai 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen (altBV), S. 776; BGE 126 II 574; vgl. auch Art. 4 letzter Satz Luftreinhaltegesetz.

195 Reinhard, S. 108 f.; vgl. zur Anscheinsgefahr auch Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 226; Götz, S. 66, Rdnr. 161 und 162; Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht, S. 58, Rdnr. 95.